

Statuten

1. Name und Sitz

Unter dem Namen Migwan (hebr. Vielfalt) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff ZGB mit Sitz in Basel.

2. Zweck

¹Migwan ist eine jüdische Gemeinde, die an die Tradition des liberalen Judentums (auch progressives Judentum oder Reform Judaism anknüpft und die Erfüllung der vielfältigen religiösen, sozialen und kulturellen Aufgaben einer jüdischen Gemeinde bezweckt. Die Grundlage von Migwan bildet die jüdische Religion, die im Schrifttum überlieferte Lehre und die jüdische Tradition in ihrer gesamten Vielfalt. Migwan strebt danach, die jüdischen Traditionen und Bräuche zu erhalten und mit den sozialen, kulturellen und ethischen Herausforderungen der Gegenwart zu verbinden. So steht Migwan für die Gleichberechtigung von Frauen und Männern in allen Lebensbereichen und bekennt sich zur Demokratie und sozialen Gerechtigkeit innerhalb und ausserhalb der jüdischen Gemeinschaft. Die Gemeinde engagiert sich im Rahmen ihrer Ziele in allen Bereichen von gesamtgesellschaftlicher Bedeutung.

²Migwan bezweckt zudem

- die Wahrung allgemeiner jüdischer Interessen
- die Förderung des Dialogs zwischen den jüdischen Gemeinden
- die Förderung des interreligiösen Dialogs
- die Zusammenarbeit mit öffentlichen und privaten Institutionen zum Wohl der Allgemeinheit

³Zu den Aufgaben von Migwan gehören:

- Durchführung von Gottesdiensten
- Unterricht von Kindern in jüdischer Religion und Kultur und der hebräischen Sprache
- Bereitstellung von Angeboten im Bildungs- und Kulturbereich
- Seelsorgerische und soziale Unterstützung

⁴Migwan ist Mitglied der Plattform der Liberalen Juden der Schweiz (PLJS) und ist damit auch in der European Union for Progressiv Judaism (EUPJ) und in der World Union for Progressiv Judaism (WUPJ) vertreten.

3. Mitgliedschaft

¹Jede jüdische Person kann Mitglied von Migwan werden (Aktivmitglieder).

²Nichtjüdische Personen, die den Vereinszweck unterstützen, können Fördermitglieder werden. Fördermitglieder sind Mitglieder ohne Antragsrecht und ohne Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung (Passivmitglieder). Sie können in Kommissionen gewählt werden.

³Weitere Formen der Mitgliedschaft sind:

- Gastmitgliedschaft: Eine Gastmitgliedschaft auf Zeit kann jüdischen Personen gewährt werden, die sich für eine befristete Zeit in der Nordwestschweiz aufhalten.
- Ehrenmitgliedschaft: Ehrenmitglieder werden von der Mitgliederversammlung ernannt.

⁴Aufnahmegesuche sind an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.

⁵Jede aus dem Ausland kommende Person, die ein Schreiben des Rabbinats einer von der WUPJ anerkannten Gemeinde vorlegen kann, welches ihren jüdischen Status und ihre Zugehörigkeit zu besagter Gemeinde bestätigt, erfüllt die Voraussetzungen zur Aufnahme als Mitglied von Migwan.

4. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

5. Austritt und Ausschluss

¹Der Vereinsaustritt ist unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist per Ende Jahr möglich. Die Austrittserklärung muss schriftlich an den Vorstand gerichtet werden.

²Ein Mitglied kann jederzeit wegen schwerwiegender Verletzung der Statuten oder wegen Verstösse gegen die Ziele und Interessen von Migwan aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid; das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Mitgliederversammlung weiterziehen. Der Rekurs ist innert 60 Tagen schriftlich an das Präsidium zuhanden der Mitgliederversammlung zu richten.

6. Mittel

¹Zur Verfolgung des Vereinszwecks verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Mitgliederbeiträge
- Erträge aus eigenen Veranstaltungen
- Spenden und Zuwendungen aller Art
- Kurs- und Unterrichtsgelder
- Erträge aus Dienstleistungen und Infrastrukturnutzungen

²Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Gastmitglieder zahlen einen Beitrag, der sich anteilmässig nach der Aufenthaltsdauer richtet. Ehrenmitglieder sind vom Beitrag befreit. Mitgliederbeiträge können aus sozialen Gründen ermässigt werden.

³ Neumitglieder bezahlen einen Beitrag pro rata des restlichen Kalenderjahres.

⁴ Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

7. Organe des Vereins

¹Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle

²Eine Geschäftsstelle kann eingerichtet und mit der operativen Leitung der laufenden Gemeindeaktivitäten betraut werden.

8. Die Mitgliederversammlung

¹Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich in der ersten Jahreshälfte statt.

²Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder 60 Tage zum Voraus schriftlich eingeladen unter Beilage der Traktandenliste. Einladungen per E-Mail sind gültig.

³Anträge zuhanden der Mitgliederversammlung sind bis spätestens 30 Tage vor der Versammlung schriftlich oder per E-Mail an den Vorstand zu richten. Die definitive Traktandenliste ist den Mitgliedern spätestens 14 Tage vor der Versammlung zuzustellen.

⁴Der Vorstand oder 10 Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angabe des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens 4 Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

⁵Die Mitgliederversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben:

- a) Wahl bzw. Abwahl des Vorstandes sowie der Revisionsstelle
- b) Wahl bzw. Abwahl des Präsidiums
- c) Wahl des Rabbinats
- d) Wahl der Leitung der Geschäftsstelle
- f) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
- g) Festsetzung und Änderung der Statuten
- h) Abnahme des Jahresberichts, der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
- i) Entlastung des Vorstandes

- j) Beschluss über das Jahresbudget
- k) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- l) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- m) Behandlung der Ausschlussreklure
- n) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

⁶Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, sofern mindestens 10 Mitglieder teilnehmen.

⁷Jedes Mitglied besitzt eine Stimme. Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr. Bei Stimmgleichheit fällt die vorsitzende Person den Stichentscheid.

⁸Bei der Wahl des Rabbinate und des Präsidiums gilt das absolute Mehr. Ergibt sich auch beim zweiten Wahlgang kein absolutes Mehr, so gilt im dritten Wahlgang das relative Mehr.

⁹Statutenänderungen und die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins bedürfen der Zustimmung einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

¹⁰ Über die gefassten Beschlüsse ist zumindest ein Beschlussprotokoll abzufassen.

¹¹ Die Mitgliederversammlung kann mit elektronischen Mitteln ohne Tagungsort durchgeführt werden. Es muss sichergestellt werden, dass:

- die Identität der Teilnehmenden feststeht
- die Voten unmittelbar übertragen werden
- sämtliche Teilnehmende Anträge stellen und sich an Diskussionen beteiligen können
- das Abstimmungsergebnis nicht verfälscht werden kann.

9. Der Vorstand

¹Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Personen. Es gehören ihm an:

(Stand 22.5.2023)

Peter Jossi, Präsidium

Orah Mendelberg, Vize Präsidium, Kultur, Mitgliederdienste

Ben Cohen, Kassier

Chava Fleming, Kultus

Ben Rosenbaum, Jugend und Erziehung

Chaim Maree, Infrastruktur

Esther Berns, Geschäftsleitung

Rabbinate, Rabbiner Avigail Ben Dor Niv

Das Rabbinate sowie die Leitung der Geschäftsstelle gehören dem Vorstand als Beisitzende mit beratender Stimme an.

²Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist möglich.

³Der Vorstand konstituiert sich selbst. Er bestimmt das Vizepräsidium. Er führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen.

Er erstellt das Budget, die Jahresrechnung und den Jahresbericht zuhanden der Mitgliederversammlung.

Er erlässt Reglemente.

Er kann Arbeitsgruppen und Kommissionen einsetzen.

Er kann für die Erreichung der Vereinsziele Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen oder beauftragen.

⁴Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, welche nach Gesetz oder Statuten nicht einem anderen Organ zugewiesen sind.

⁵Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen. Zwei Vorstandsmitglieder können unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.

⁶Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend sind. Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg, auch unter Anwendung elektronischer Mittel, gültig.

⁷Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig, er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen.

⁸Das Rabbinat sowie die Leitung der Geschäftsstelle gehören dem Vorstand als Beisitzende mit beratender Stimme an.

10. Die Revisionsstelle

¹Die Mitgliederversammlung wählt jährlich 2 Personen oder eine unabhängige Treuhandfirma, welche die Buchführung kontrollieren. Die mit der Revision beauftragten Personen resp. die Treuhandfirma erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag.

²Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist möglich.

11. Zeichnungsberechtigung

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift einer Person des Präsidiums resp. des Vizepräsidiums zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes oder zusammen mit der leitenden Person der Geschäftsstelle.

12. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

